

Stellungnahme

zu den Entwürfen eines Gesetzes und einer ersten Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen (IED-Richtlinie)

I. Allgemeines

Die BVE befürwortet die Zielsetzung der IED-Richtlinie, die Umweltverschmutzung durch Industrieemissionen weiter zu reduzieren und für die Unternehmen in der Europäischen Union gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen.

Bei der Umsetzung dieser Richtlinie ist jedoch der hohe Umweltschutzstandard in Deutschland zu berücksichtigen, der insbesondere durch die bestehenden nationalen Emissions- und immissionsschutzrechtlichen Regelungen sichergestellt wird. Dementsprechend ist zu gewährleisten, dass die Vorgaben der IED-Richtlinie 1 : 1 umgesetzt und Anlagenbetreiber – weder legislativ noch exekutiv – nicht durch zusätzliche Anforderungen belastet werden, die über die umzusetzende Richtlinie hinausgehen. Diesem Ansatz tragen die vorliegenden Rechtssetzungsentwürfe, soweit es um die unmittelbaren Belange der Ernährungsindustrie geht, nicht in vollem Umfang Rechnung.

II. Im Einzelnen:

1. § 7 BImSchG-Entwurf

Vollständige Umsetzung von Ausnahmeregelungen der IED-Richtlinie

Art. 1 Ziffer 4 des Gesetzentwurfs zur Umsetzung der IED-Richtlinie sieht in Abs. 1 b vor, dass eine Abweichung von den gesetzlich fixierten Emissionsgrenzwerten erfolgen kann, sofern wegen der technischen Merkmale der betroffenen Anlagenart die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre.

Diese Abweichungsmöglichkeit sollte auch für die Fälle eröffnet werden, in denen diese Unverhältnismäßigkeit aufgrund des „*geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen*“ bedingt wird.

Begründung:

Die vorgesehene Erweiterung entspricht der 1 : 1 Umsetzung der IED-Richtlinie. Art. 15 Abs. 4 dieser Richtlinie sieht die Kriterien „*geografischer Standort/lokale Umweltbedingungen*“ ausdrücklich als weitere Ausnahmeregelung vor.

2. § 52 Abs. 1 BImSchG-Entwurf

Genehmigung von Kleinanlagen; keine Verknüpfung mit dem Inhalt von BVT-Schlussfolgerungen

Art. 1 Ziffer 15 des Gesetzentwurfs zur Umsetzung der IED-Richtlinie sieht unter lit. a vor, dass bei „*allen anderen*“ genehmi-

gungsbedürftigen Anlagen (b) innerhalb von 6 Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigung sichergestellt wird.

Diese Einbeziehung von „**allen anderen**“ genehmigungsbedürftigen Anlagen sollte ersatzlos gestrichen werden. Entsprechende Anlagen können wie bisher der normalen Überwachung unterliegen.

Begründung:

Die vorbezeichnete Einbeziehung ist weder aus Gründen des Umweltschutzes noch aus Rechtsgründen geboten. Es besteht die Gefahr, dass diese Regelung faktisch zu einer verbindlichen Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen auf Kleinanlagen („V-Anlagen“, bisher „Spalte 2-Anlagen“) führt.

Eine strenge Vorgabe zur Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen gilt nur für Anlagen im Anwendungsbereich der IED-Richtlinie zu dem die vorbezeichneten Kleinanlagen gerade nicht gehören.

Die im Gesetzentwurf aufgeführte Begründung zu Art. 1 Ziffer 15 (Seite 82), wonach ein „Auseinanderfallen des Standes der Technik zwischen den beiden Anlagenarten (IED/sonstige) in zeitlicher Hinsicht verhindert werden soll“, ist zumindest nicht zwingend.

Sie geht von der Annahme aus, dass Kleinanlagen über die gleiche Technik und Prozesse verfügen, wie IED-Anlagen, allerdings nur in kleinerem Maßstab. Dies trifft jedoch nicht zu und wird der Praxis in den rund 5.900 Betrieben der Ernährungsindustrie in Deutschland, die ganz überwiegend mittelständisch strukturiert sind (KMU-Anteil ca. 95%), nicht gerecht.

Repräsentativ für die Ernährungsindustrie lässt sich dies anhand von zwei Beispielen aus der Brauereibranche belegen:

Große Brauereien nutzen im Sudhaus beim Würzekochen in den BVT aufgeführte Energierückgewinnungssysteme, bei dem der Abdampf dazu genutzt wird, den nächsten Sud mit Wärme zu versorgen. Bei den kleineren Brauereien am unteren Ende der Kapazitätsschwelle von Spalte 2 ist das Sudhaus aber teilweise nur 2 oder 3 Tage pro Woche in Betrieb, so dass ein Energierückgewinnungssystem zur Erzeugung von Heißwasser oft nicht rentabel ist.

Auf der anderen Seite gibt es Würzekochsysteme mit großem Energieeinsparpotential, die nur für die kleineren Bierhersteller geeignet sind und dementsprechend auch nicht in den BVT-Merkblättern dokumentiert sind.

Da sich die Vertreter der Genehmigungsbehörden fachlich vielfach nicht in allen angewandten Techniken der einzelnen Branchen auskennen können, besteht die Gefahr, dass nach BVT die angesprochenen Energierückgewinnungssysteme für Spalte 2 Brauereien gefordert werden könnten

oder der Einsatz der speziellen Würzekochsysteme in Frage gestellt wird.

Mit dem zugrunde liegenden Vorschlag wird ferner dem Befund Rechnung getragen, dass der Stand der Technik in den BVT-Merkblättern nur für bestimmte Anlagen erarbeitet wird und deshalb vielfach nicht auf Kleinanlagen (V-/Spalte 2-Anlagen) passt. Die Einhaltung des Standes der Technik für diese Anlagen ist deshalb durch die normale Überwachung, die sich auch bislang bewährt hat, zu gewährleisten.

Hinzu kommt, dass dem Bedürfnis der Betreiber von genehmigungspflichtigen Anlagen nach Rechtsicherheit nachzukommen ist. Der vorliegende Entwurf trägt dem keine Rechnung, da nicht eindeutig geregelt ist, ob für die Betreiber von Kleinanlagen nationale Vorgaben (TA-Luft) oder die BVT-Merkblätter zu beachten sind. Dies würde für die betroffenen Unternehmen einen erhöhten Verwaltungs- und Kostenaufwand bedingen.

3. § 52 lit. a (neu) BImSchG-Entwurf Erleichterungen für ISO 14001 Anlagen

Art. 1 Ziffer 16 des Gesetzentwurfs zur Umsetzung der IED-Richtlinie sollte eine Erweiterung des § 52 lit. a Abs. 2 um eine Nr. 4 vorsehen, die folgende Formulierung hat:

„der Betreiber der Anlage nimmt am Umweltmanagementsystem nach dem international anerkannten Standard DIN EN ISO 14001 teil“.

Begründung:

Bei der Beurteilung von Umweltrisiken durch die Genehmigungsbehörden sollte der Tatsache Rechnung getragen werden, dass in der Industrie neben EMAS zunehmend die internationale Zertifizierung nach ISO 14001 eingesetzt wird. Die freiwillige Implementierung von Umweltmanagementsystemen nach dieser internationalen Norm, die zumindest einen ähnlichen Stellenwert wie EMAS hat, sollte honoriert werden, in dem entsprechend zertifizierte Standorte auch in den Genuss der für EMAS vorgesehenen Vergünstigungen kommen.

4. § 58 e BImSchG-Entwurf
Erleichterungen für ISO 14001-Unternehmen

Privilegierungen von Unternehmen, die ihre Anlagen und Prozesse freiwillig und regelmäßig unter Umweltgesichtspunkten überprüfen und dies nachweisen, sind grundsätzlich zu befürworten. Der Fokus sollte dabei aber nicht ausschließlich auf so genannte „EMAS-Standorte“ ausgerichtet werden. Auch vergleichbare Umweltmanagementsysteme, wie insbesondere die „ISO 14001“, sollten von den Vergünstigungen des § 58 e BImSchG partizipieren.

Berlin, den 09.01.2012 / PF